



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2575

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 14. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/112

Innsbruck, 03.11.2008

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen	S 2, Tabelle: Klarstellung, dass bei der Versetzung in einen anderen Dienstort ein Sonderurlaub in der Dauer von bis zu 3 Tagen nur gewährt werden darf, wenn aus Anlass dieser Maßnahme eine Übersiedlung in einen anderen Wohnort stattfindet.
17 - An- und Abmeldung von Lehrkräften bei der Tiroler Gebietskrankenkasse bzw. bei der BVA	Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen, die der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegen (das sind alle Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2001 begonnen hat), sowie kirchlich bestellte Religionslehrer/Religionslehrerinnen müssen nunmehr vor Dienstantritt (bislang: binnen sieben Tagen nach Dienstantritt) bei der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) angemeldet werden.
23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	Punkt 6: <ul style="list-style-type: none"> • Der Grenzbetrag für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld wurde auf EUR 16.200 erhöht (übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den gesetzlich vorgesehenen Grenzbetrag, so verringert sich das für das betreffende Kalenderjahr gebührende Kinderbetreuungsgeld um den übersteigenden Betrag). • Es stehen nunmehr drei Varianten für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes zur Verfügung.
31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	Punkt 1.2.2: Die so genannte „Hacklerregelung“ (Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ab 60 Jahren bei langer beitragsgedeckter Dienstzeit) wurde erweitert. <ul style="list-style-type: none"> • Die Versetzung in den Ruhestand bereits mit Ablauf des 60. Lebensjahres können nunmehr alle Lehrkräfte, die bis 31.12.1953 geboren sind, bewirken. Dies, sofern sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen.

	<ul style="list-style-type: none">• Für Lehrkräfte, die die Bedingungen für die Ruhestandsversetzung gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 115d Abs. 1 LDG 1984 (beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren) spätestens mit Ablauf des 31.12.2013 (bisher: 31.12.2010) erfüllen, sind keine Pensionsabschläge vorgesehen.• Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen nunmehr auch Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG) und Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z 6 ASVG).
41 - Vergütung für die Leitung von und die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen	Ab dem Schuljahr 2008/09 gebührt Lehrern/Lehrerinnen, die LeiterInnen einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung sind, auch dann eine Belohnung wenn mit der Schulveranstaltung keine Nächtigung verbunden ist. Lehrkräften, die an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung teilnehmen und dabei die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehaben, gebührt die dafür vorgesehen Vergütung weiterhin nur dann, wenn mit der Schulveranstaltung eine Nächtigung verbunden ist
78 - Dienstrechtliche Regelungen für BeratungslehrerInnen	Darlegung der im Schuljahr 2008/09 für BeratungslehrerInnen geltenden dienstrechtlichen Regelungen.
80 - Abfertigung neu	Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage
87 - Einsatz von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsgegenstände	Neufassung des Erlasses: Lehrkräften für einzelne Gegenstände (Religion, Werkerziehung, etc.) sind in der Lehrfächerverteilung die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechenden Stunden zuzuweisen. Eine Zuweisung von „literarischen“ Stunden ist nur ausnahmsweise (Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich) zulässig. Lehrkräfte für einzelne Gegenstände dürfen allerdings zur Supplierung „literarischer“ Stunden herangezogen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig und aus pädagogischer Sicht vertretbar ist. Im Hinblick darauf, dass sich kirchlich bestellte Religionslehrer/innen in einem Dienstverhältnis zur Kirche/Religionsgemeinschaft befinden, dürfen ihnen in der Lehrfächerverteilung auch nicht ausnahmsweise literarische Stunden zugewiesen werden. Bei Heranziehung zu Supplierungen dürfen diese Lehrer/innen (ihrem Dienstverhältnis gemäß) im Rahmen der Supplierstunde nur Religion unterrichten.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben.

Überdies hat das Amt der Landesregierung alle Erlässe mit neuen Geschäftszahlen versehen (der erste Erlass trägt die Geschäftszahl IVa302-1, der letzte Erlass [Nr. 87] die Geschäftszahl IVa-302-87; die Ordnungszahlen [1 bis 87] der Erlässe sind identisch mit den jeweiligen Erlassnummern).

Die Erlassdatenbank ist unter http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter/Ihre Bezirkssachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Margreiter